STADT
INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE **V0860/15** öffentlich	Referat Amt Kostenstelle (UA) Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail Datum	Referat VII Stadtplanungsamt 6100 Brand, Ulrike 3 05-21 10 3 05-21 49 stadtplanungsamt@ingolstadt.de 04.11.2015

Gremium	**Sitzung am**	**Beschlussqualität**	**Abstimmungs-ergebnis**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	17.11.2015	Vorberatung	
Stadtrat	03.12.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI "Südlich Corelliweg"
-Satzungsbeschluss-
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die in der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden in die Abwägung eingestellt und entsprechend den Beschlussempfehlungen der Verwaltung behandelt.

2. Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung, der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“ als Satzung.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ☐ ja ☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)		
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.

☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.

☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.

Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“ im Entwurf genehmigt. In der Zeit von 17.09. bis 19.10.2015 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Von den nachfolgenden Stellen wurden Anregungen vorgebracht:

1. **Amt für Sport und Freizeit vom 24.09.2015**
2. **Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 24.09.2015**
3. **Umweltamt vom 05.10.2015**
4. **Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 07.10.2015**

Der Bezirksausschuss II – Nordwest wurde mit Schreiben vom 14.09.2015 beteiligt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nachfolgend werden die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen inhaltlich zusammengefasst wiedergeben und mit einer Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Schlussabwägung versehen.

1. **Amt für Sport und Freizeit vom 24.09.2015:**
   Es wird begrüßt den Bolzplatz auch weiterhin zu belassen, da gerade in diesem Bereich

das Vorhalten von Freizeitflächen unverzichtbar ist. Mit der vorliegenden Planung besteht Einverständnis.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Dies wird zur Kenntnis genommen.

2. **Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 24.09.2015:**
   Es werden brandschutzrechtliche Anregungen (u.a. zu Löschwasserversorgung, Zufahrten, Zugängen) vorgebracht.

   Beschlussempfehlung der Verwaltung:
   Die vorgebrachten Anregungen entsprechen vollumfänglich der Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz vom 31.03.2015 und wurden bereits im Rahmen der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt.

3. **Umweltamt vom 05.10.2015:**
   Müssen zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen. Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation und Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.

   Beschlussempfehlung der Verwaltung:
   Im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Baumbestandserklärung abzugeben. Für geplante Fällungen ist sodann durch den Bauherrn eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen.

4. **Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 07.10.2015:**
   Es sind in den Hinweisen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan unter III.1 noch folgende Angaben zu ändern bzw. ergänzen:
   - *Alle Entwässerungsgegenstände, die unter der Rückstauebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.*
   - *Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.*

   Beschlussempfehlung der Verwaltung:
   Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.